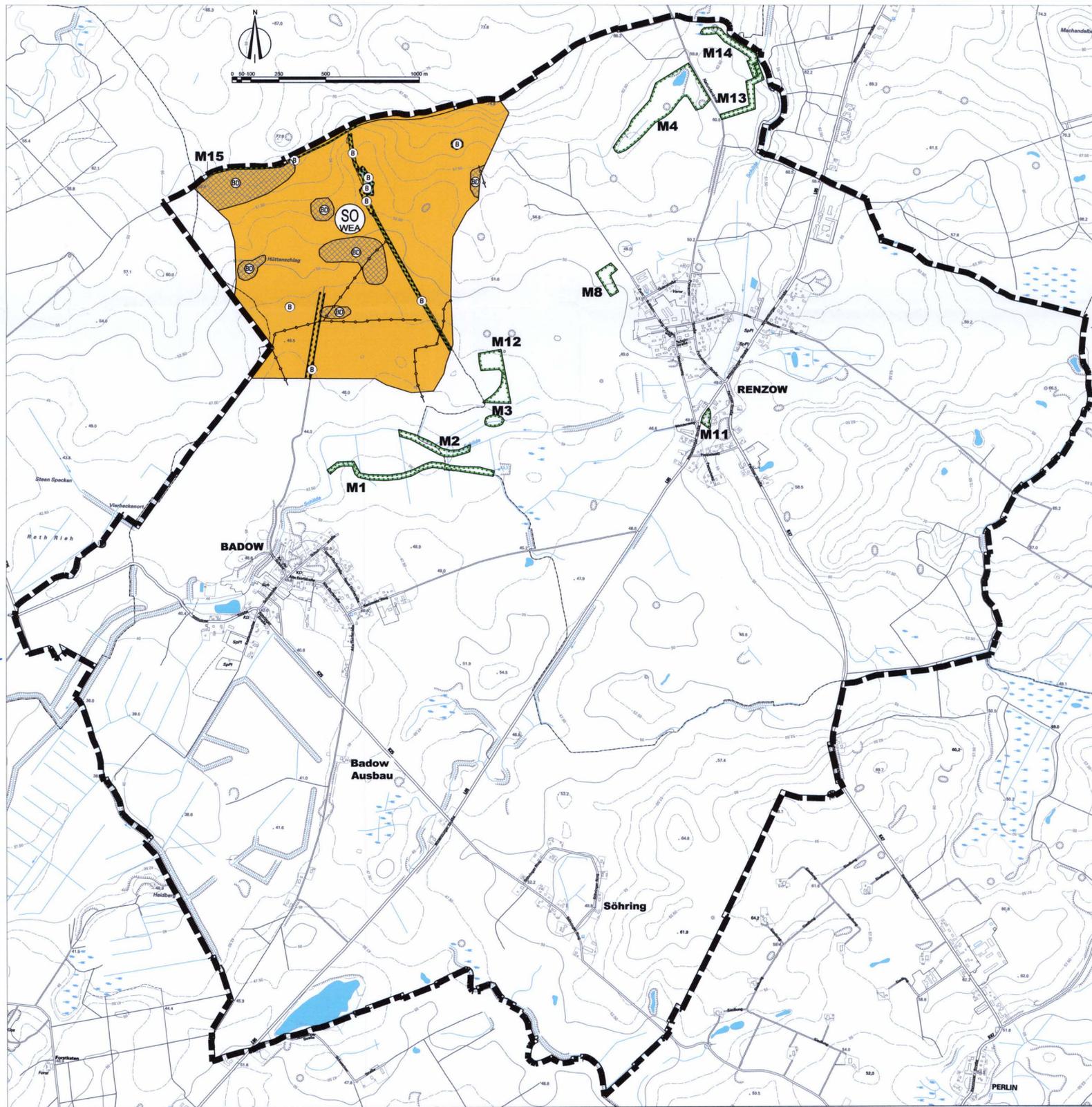


sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Schildetal Landkreis Nordwestmecklenburg

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß Hauptsatzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.6.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.06.2012 bis zum 05.07.2012 im Amt Lützow - Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow während folgender Zeiten erfolgt:
 - Mo 09.00 - 12.00 Uhr
 - Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 - Mi geschlossen
 - Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 - Fr geschlossen
 Schildetal, 26.03.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 24.3.2013 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.4.2013 bis zum 23.5.2013 im Amt Lützow - Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 Schildetal, 26.03.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 09.7.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Auf Grund einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde dem von der Gemeindevertretung am 09.07.2013 beschlossenen Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen am 04.11.2013 die Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg versagt. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2013 bis zum 10.2.2014 im Amt Lützow - Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 20.12.2013 erneut bekannt gemacht worden. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB über die erneute öffentliche Auslegung informiert.
 - Mo 09.00 - 12.00 Uhr
 - Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 - Mi geschlossen
 - Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 - Fr geschlossen
 nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 20.12.2013 erneut bekannt gemacht worden. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB über die erneute öffentliche Auslegung informiert.
 Schildetal, 26.03.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Der sachliche Teilflächennutzungsplan wurde am 25.3.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
 Schildetal, 26.03.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 28.04.2014 AZ: 180.521.117-3.T.F.P-2013 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2014 erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21.05.2014 bestätigt.
 Schildetal, 21.05.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
 Schildetal, 21.05.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23.5.2014 gemäß Hauptsatzung, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist mit Ablauf des 09.6.2014 in Kraft getreten.
 Schildetal, 21.05.2014
 Siegelabdruck Der Bürgermeister



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli (BGBl. I S. 1510).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli (BGBl. I S. 1509), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schildetal am 25.3.2014 den sachlichen Teilflächennutzungsplan beschlossen.

Schildetal, 26.03.2014 Der Bürgermeister: *M. Wey*

PLANZEICHENERKLÄRUNG DARSTELLUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 11 BauNVO

Windenergieanlagen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Sonstige Planzeichen

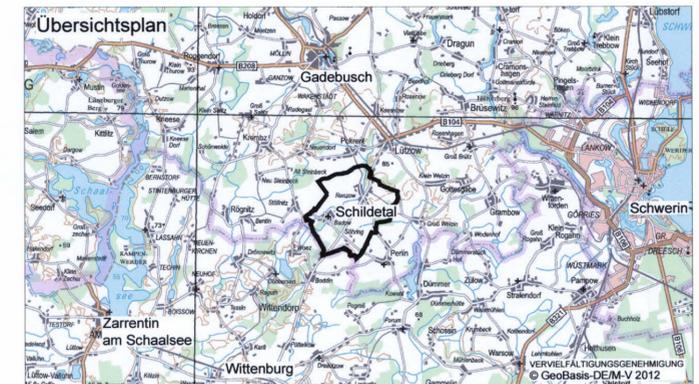
Grenze des Gemeindegebietes

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 Abs. 4 BauGB

Biotop § 20 LNatG

Bodendenkmale, Veränderung möglich



Rechtskraft:	ab 10.06.2014
genehmigungsfähige Planfassung:	März 2014
Entwurf:	Juli 2013
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	Juni 2012
Vorentwurf:	Mai 2012
Planungsstand	Datum:

sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen der Gemeinde Schildetal Landkreis Nordwestmecklenburg

Kartengrundlage:	digitale Karten vom LVerM M-V Stand: April 2012 M 1:1000	Auftragnehmer:	Stadtplanerin Dipl.-Ing. Heide Röther Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Maßstab:	1 : 15 000	Zeichner:	Dipl.-Ing. Frank Ortelt Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichen - GIS - Computerservice